



Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Montag, 16.11.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:15 Uhr
Ort: in der Halle 4 der Carl-Orff-Schule (Zugang über Hartplatz)

Anwesenheitsliste

Erste Bürgermeisterin

Perzul, Sandra

Ausschussmitglieder

Baur, Hannelore
Hofmann, Michael
Höring, Thomas
Sanktjohanser, Franz
Schlöpmann, Marc
Übler, Gabriele
Vetterl, Johann
Zirch, Jürgen

Außerdem sind erschienen

Bagusat, Antoinette
Kirsch, Herbert
von Liel, Beatrice
Wernseher, Johannes

Schriftführerin

Schäffert, Johanna

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anträge auf Vorbescheid
 - 1.1. Abbruch und Neubau eines Bauernhauses mit 3 Garagen, Detten- 3/30/323/2020
schwung 36, FINr. 540 Gem. Dettenschwang
 - 1.2. Neubau von zwei Doppelhäusern, Gartenstr. 14, FINr. 493/4 Gem. 3/30/322/2020
Rieden
 - 1.3. Abbruch eines Atelierhauses und Neuerrichtung eines Wohn- und Ge- 3/30/333/2020
schäftshauses, Von-Eichendorff-Straße 1, FINr. 62/1 Gem. Dießen -
Wiedervorlage Landratsamt
 - 1.4. Abriss bestehendes Gebäude und Neuerrichtung eines Mehrgenerati- 3/30/327/2020
onenhauses, Vogelherd 5, FINr. 609/3 Gem. Dießen - Wiedervorlage
Landratsamt
 - 1.5. Errichtung einer Terrassenüberdachung und eines Carports - Tektur, 3/30/325/2020
Bierdorf-Holzacker 11, FINr. 800/5 Gem. Rieden
 - 1.6. Anbau an bestehende Doppelhaushälfte, Oberer Anger 4, FINr. 275/26 3/30/321/2020
Gem. St. Georgen
2. Bauanträge
 - 2.1. Neubau eines Austragshauses mit 2 Ferienwohnungen und Doppelga- 3/30/316/2020
rage, Birkenau 19, FINr. 477 Gem. Dettenschwang
 - 2.2. Neubau eines Wintergartens an bestehendes Wohnhaus, Burgwaldstr. 3/30/329/2020
44, FINr. 457 Gem. St. Georgen
 - 2.3. Neubau eines Doppelhauses - Tektur, Seiboldstr. 26a, b, FINrn. 482/7 3/30/324/2020
u. 482/8 Gem. Rieden
 - 2.4. Neubau Mehrfamilienhaus (6 WE), Achbergerstr. 24, FINr. 122/2 Gem. 3/30/326/2020
Dettenschwang - Wiedervorlage Landratsamt
 - 2.5. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage - Tektur, Pitzeshofen 10, 3/30/319/2020
FINr. 52/4 Gem. Dettenhofen
 - 2.6. Ausbau einer zusätzlichen Wohnung in bestehendem Gebäude, 3/30/320/2020
Spörrberg 7, FINr, 10 Gem. Dettenhofen
 - 2.7. Neubau eines Einfamilienhauses, Seiboldstr. 12, FINr. 615/4 Gem. 3/30/335/2020
Rieden
3. Bekanntgaben und Anfragen
 - 3.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Bau- und Umweltausschuss hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt. Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anträge auf Vorbescheid

1.1. Abbruch und Neubau eines Bauernhauses mit 3 Garagen, Dettenschwang 36, FINr. 540 Gem. Dettenschwang

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag auf Abbruch und Neubau eines Bauernhauses mit 3 Garagen, Dettenschwang 36, FINr. 540 Gem. Dettenschwang, nach den Plänen des Arch. Mack, Utting, eingegangen am 26.10.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB unter der Maßgabe einer positiven Beurteilung der Fachbehörden und einer gesicherten Entwässerung erklärt.

Der Bau- und Umweltausschuss bittet das Landratsamt um Festlegung, dass die dargelegte Reihenfolge der geplanten Bauabschnitte auch eingehalten wird.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

1.2. Neubau von zwei Doppelhäusern, Gartenstr. 14, FINr. 493/4 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag zur Errichtung von 2 Doppelhäusern auf dem Grundstück Gartenstraße 14, FINr. 493/4 Gem. Rieden, nach den Plänen des Arch. Levent Kurtulus, Hagnau, vom 21.10.2020, eingegangen am 26.10.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 2 Nein 7

Damit ist der Antrag abgelehnt.

1.3. Abbruch eines Atelierhauses und Neuerrichtung eines Wohn- und Geschäftshauses, Von-Eichendorff-Straße 1, FINr. 62/1 Gem. Dießen - Wiedervorlage Landratsamt

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag zur Neuerrichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes, Von-Eichendorff-Straße 1, FINr. 62/1 Gem. Dießen, nach den geänderten Plänen des Arch. Oliver Jahnke, Dießen, vom 22.07.2020 (vorgelegt mit Schreiben des Landratsamts vom 27.10.2020), eingegangen am 05.11.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Darüber hinaus wird seitens des Bau- und Umweltausschusses angeregt, die Denkmaleigenschaft des bestehenden Ateliergebäudes prüfen zu lassen.

Abstimmung: Ja 0 Nein 9

Damit ist der Antrag abgelehnt.

1.4. Abriss bestehendes Gebäude und Neuerrichtung eines Mehrgenerationenhauses, Vogelherd 5, FINr. 609/3 Gem. Dießen - Wiedervorlage Landratsamt

Beschluss:

Zu dem Antrag auf Bauvorbescheid für den Abriss und Neubau eines Mehrgenerationenhauses, Vogelherd 5, FINr. 609/3 Gem. Dießen, nach den geänderten Plänen der Arch. Monika Gaertner, Dießen, vom 23.07.2020, eingegangen am 30.10.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt mit der Maßgabe, dass die Dachaufbauten auf ein untergeordnetes Maß reduziert werden.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen

Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 6 Nein 3

1.5. Errichtung einer Terrassenüberdachung und eines Carports - Tektur, Bierdorf-Holzacker 11, FINr. 800/5 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Tekturantrag zur Errichtung einer Terrassenüberdachung und eines Carports nach den Plänen der Architektin Frau Gaertner, Dießen, vom Oktober 2020, eingegangen am 28.10.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB einschl. der erforderlichen Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

1.6. Anbau an bestehende Doppelhaushälfte, Oberer Anger 4, FINr. 275/26 Gem. St. Georgen

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag für einen Anbau an die bestehende Doppelhaushälfte, Oberer Anger 4, FINr. 275/26 Gem. St. Georgen, nach den Plänen des Arch.büros Leinauer, Detten-schwang, vom 23.10.2020, eingegangen am 23.10.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB einschließlich der erforderlichen Befreiung (Baugrenzen-überschreitung) erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

2. Bauanträge

2.1. Neubau eines Austragshauses mit 2 Ferienwohnungen und Doppelgarage, Birkenau 19, FINr. 477 Gem. Dettenschwang

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Neubau eines Austragshauses mit zwei Ferienwohnungen, Birkenau 19, Flnr. 477 Gem. Dettenschwang, nach den Plänen der H.R.W. Vollholzwandsystem Obb., Peiting, vom 29.09.2020, eingegangen am 05.10.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung der Fachbehörden erklärt. Die geplante Abgrabung wird vom gemeindlichen Einvernehmen angenommen.

Es sind insgesamt 6 Stellplätze nach den Vorgaben der gemeindlichen Garagen- und Stellplatzsatzung nachzuweisen.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 1

2.2. Neubau eines Wintergartens an bestehendes Wohnhaus, Burgwaldstr. 44, FINr. 457 Gem. St. Georgen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Anbau eines Wintergartens an das bestehenden Wohnhaus, Burgwaldstr. 44, FlNr. 457 Gem. St. Georgen, nach den Plänen des Arch. Matthias Krapf, Dießen, vom 28.09.2020, eingegangen am 20.10.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Abstimmung: Ja 0 Nein 9

Damit ist der Antrag abgelehnt.

2.3. Neubau eines Doppelhauses - Tektur, Seiboldstr. 26a, b, FINrn. 482/7 u. 482/8 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Tekturantrag für den Anbau eines Erkers an die Doppelhaushälfte 2, Seiboldstr. 26a, FINr. 482/7 Gem. Rieden, nach den Plänen des Dipl.-Ing. (FH) Norbert Kess, Fuchstal, vom 01.10.2020, eingegangen am 23.10.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

2.4. Neubau Mehrfamilienhaus (6 WE), Achbergerstr. 24, FINr. 122/2 Gem. Dettenschwang - Wiedervorlage Landratsamt

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Errichtung eines Mehrfamilienhauses (6 WE), Achbergerstr. 24, FINr. 122/2 Gem. Dettenschwang, nach den geänderten Plänen des Dipl. Ing. (FH) Norbert Kees, Fuchstal, vom 31.08.2020, vorgelegt durch das LRA mit Schreiben vom 22.10.2020, eingegangen am 30.10.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 1

2.5. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage - Tektur, Pitzeshofen 10, FINr. 52/4 Gem. Dettenhofen

Beschluss:

Zu dem Tekturantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Pitzeshofen 10, FINr. 52/4 Gem. Dettenhofen, nach den Plänen des Zimmerermeisters Martin Filser, Bad Wörishofen, vom April 2017, eingegangen am 15.10.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 0 Nein 9

Damit ist der Antrag abgelehnt.

2.6. Ausbau einer zusätzlichen Wohnung in bestehendem Gebäude, Spörrberg 7, FINr. 10 Gem. Dettenhofen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Errichtung einer 3. Wohneinheit im OG des Bestandsgebäudes Spörrberg 7, FINr. 10 Gem. Dettenhofen, nach den Plänen des staatl. geprüften Bautechnikers und Zimmerermeisters Alexander Dirr, Dettenhofen, vom 16.10.2020, eingegangen am 22.10.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Die beiden Längsparker im Süden des Gebäudes sind aufgrund der beengten Verkehrsverhältnisse anderweitig unterzubringen.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

2.7. Neubau eines Einfamilienhauses, Seiboldstr. 12, FINr. 615/4 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Seiboldstr. 12, FINr. 615/4 Gem. Rieden, nach den Plänen des Arch. Kurt D. Brand, Herrsching, vom 01.10.2020, eingegangen am 12.10.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 1 Nein 8

Damit ist der Antrag abgelehnt.

3. Bekanntgaben und Anfragen

3.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

Zur Kenntnis genommen

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

Johanna Schäffert
Schriftführung